

# Mindestangaben bei der Beantragung von Notifizierungen

Stand: 6. August 2025

**Mindestangaben bei der Beantragung von Notifizierungen**

## Vorbemerkung

Die hier angegebenen Hinweise für die Beantragung von Notifizierungen beziehen sich derzeit noch ausschließlich auf die gemäß Artikel 85 Absatz 3 EU/2024/1157 weiterhin bis 21. Mai 2026 geltende EG/1013/2006. Eine Aktualisierung der Hinweise wird nach Zugang weiterer Informationen zur Durchführung des neuen Notifizierungsverfahrens nach der neuen Verordnung EU/2024/1157 zeitnah erfolgen.

**Mindestangaben bei der Beantragung von Notifizierungen**

<b>Feld-Nr. im Notifizierungsbogen</b>	<b>Angabe im Notifizierungsbogen</b>	<b>Bemerkungen</b>
1	<b>Registriernummer</b> Notifizierender	Angabe der abfallrechtlichen Kennnummer nach der Nachweisverordnung (NachwV, beziehungsweise (bzw.) der Kennnummer des Staates, in welchem der Notifizierende seinen Sitz hat
1	<b>Name</b> Notifizierender	Angabe des vollständigen Namens (gegebenenfalls (ggf.) mit Gesellschaftsform, zum Beispiel AG; GmbH; SE; S.A., S.r.l.; et cetera)
1	<b>Anschrift</b> Notifizierender	Angabe der vollständigen Anschrift. Hierbei sind tatsächliche Standortadressen vorrangig zu Postfachadressen zu verwenden.
1	<b>Kontaktperson</b> Notifizierender	Angabe einer Kontaktperson, die im Rahmen des Notifizierungsverfahrens und bei den Verbringungen erfolgreich kontaktiert werden kann
1	<b>Telefonnummer</b> Notifizierender	Angabe der Telefonnummer, unter dieser der Notifizierende während des gesamten Notifizierungsverfahrens- und Verbringungszeitraumes erreichbar ist. Zur Verbesserung der Erreichbarkeit soll die Landesvorwahl (zum Beispiel für Deutschland +49) angegeben werden.
1	<b>Faxnummer</b> Notifizierender	Angabe der Faxnummer, insofern eine Kontaktaufnahme via Fax grundsätzlich möglich ist
1	<b>E-Mail</b> Notifizierender	Angabe der vollständigen E-Mail-Adresse. Auf die Vermeidung von Tippfehlern ist besonders Rücksicht zu nehmen
zu 1	<b>Genehmigung</b> Notifizierender	Der Notifizierende hat nachzuweisen, dass er für seine Rolle eine abfallrechtliche Genehmigung im Sitzstaat besitzt. Notifizierender kann nach Artikel 2 Nummer 15 EG/1013/2006 folgende Rollen einnehmen: Ersterzeuger; Neuerzeuger; Einsammler; Händler; Makler und Besitzer.
zu 1	<b>Ermächtigung</b> des Notifizierenden durch den Abfallerzeuger	Der Notifizierende hat die Ermächtigung des Abfallerzeugers vorzulegen, dass dieser im Auftrag des Notifizierenden das Notifizierungsverfahren durchführen darf. Ist der Notifizierende gleichzeitig Erzeuger, so entfällt die Ermächtigungspflicht.

**Mindestangaben bei der Beantragung von Notifizierungen**

Feld-Nr. im Notifizierungsbogen	Angabe im Notifizierungsbogen	Bemerkungen
zu 1	<b>Nachweis der Sicherheitsleistung</b>	Nachweis der Sicherheitsleistung oder entsprechender Versicherungen (oder Erklärung, mit der deren Bestehen bestätigt wird, sofern die zuständige Behörde dies gestattet), die gemäß Artikel 4 Absatz 2 Nummer 5 und Artikel 6 bei der Notifizierung, oder falls die zuständige Behörde, die die Sicherheitsleistung oder entsprechenden Versicherungen genehmigt, dies gestattet, spätestens bei Beginn der Verbringung hinterlegt bzw. abgeschlossen wurde und wirksam sind.
zu 1	<b>Berechnung der Sicherheitsleistung</b>	Informationen (Nachweise) über die Berechnung der Sicherheitsleistung. Bei Nicht-EU-Staaten sind Vergleichsangebote für die Transport-, Lagerungs- und Entsorgungskosten von einer in der Notifizierung nicht beteiligten Stelle vorzulegen, welche nicht älter als ein Kalenderjahr sind
zu 1 + 2	<b>Vertrag</b>	Notifizierungsvertrag nach Artikel 5 EG/1013/2006 zwischen dem Notifizierenden und dem Empfänger Vertrag zwischen dem Erzeuger, Neuerzeuger oder Einsammler und dem Notifizierenden, falls dieser als Makler oder Händler auftritt
2	<b>Registriernummer Empfänger</b>	Angabe der abfallrechtlichen Kennnummer nach der NachwV bzw. der Kennnummer des Staates, in welchem der Empfänger seinen Sitz hat
2	<b>Name Empfänger</b>	Angabe des vollständigen Namens (ggf. mit Gesellschaftsform, zum Beispiel AG; GmbH; SE; S.A., S.r.l.; etc.)
2	<b>Anschrift Empfänger</b>	Angabe der vollständigen Anschrift. Hierbei sind tatsächliche Standortadressen vorrangig zu Postfachadressen zu verwenden.
2	<b>Kontaktperson Empfänger</b>	Angabe einer Kontaktperson, die im Rahmen des Notifizierungsverfahrens und bei den Verbringungen erfolgreich kontaktiert werden kann
2	<b>Telefonnummer Empfänger</b>	Angabe der Telefonnummer, unter dieser der Empfänger während des gesamten Notifizierungsverfahrens- und Verbringungszeitraumes erreichbar ist. Zur Verbesserung der Erreichbarkeit soll die Landesvorwahl (zum Beispiel für Deutschland +49) angegeben werden.
2	<b>Faxnummer Empfänger</b>	Angabe der Faxnummer, insofern eine Kontaktaufnahme via Fax grundsätzlich möglich ist

**Mindestangaben bei der Beantragung von Notifizierungen**

Feld-Nr. im Notifizierungsbogen	Angabe im Notifizierungsbogen	Bemerkungen
2	<b>E-Mail</b> Empfänger	Angabe der vollständigen E-Mail-Adresse. Auf die Vermeidung von Tippfehlern ist besonders Rücksicht zu nehmen.
3	<b>Notifizierungsnummer</b>	Angabe der eindeutigen Notifizierungsnummer. Diese wird bei Erwerb von Notifizierungsformularen automatisch vergeben.
3	<b>Einzel- / Sammelnotifizierung</b>	Angabe, ob es sich um einmalige (Einzelnotifizierung) oder mehrmalige Verbringungen (Sammelnotifizierungen) handelt
3	Angabe, ob es sich um eine <b>Beseitigung</b> oder <b>Verwertung</b> handelt	Vergleiche hierzu die Hinweise zu Feld Nummer 11 auf der Seite 2 des Notifizierungsformulars
3	<b>Vorab-Genehmigung</b>	Angabe, ob eine Vorabgenehmigung nach Artikel 13 EG/1013/2006 vorliegt. Diese ist den Notifizierungsunterlagen beizufügen.
4	Vorgesehene <b>Gesamtzahl</b> der Verbringungen	Die Anzahl der Verbringungsfahrten ist in Relation zu der vorgesehenen Gesamtmenge stehen.
5	Vorgesehene <b>Gesamtmenge</b> in Tonnen oder alternativ in Kubikmeter	Geschätzte Höchst- bzw. Mindestmenge, die verbracht werden soll. Die Angabe in Tonnen ist jener Angabe in Kubikmetern vorzuziehen.
6	Vorgesehener <b>Zeitpunkt</b> der Verbringungen	Vorgesehener Zeitpunkt für den Beginn und Ende der Verbringungen. Der Verbringungszeitraum darf nach Artikel 9 Absatz 4 EG/1013/2006 ein Kalenderjahr nicht überschreiten, insofern keine Vorabzustimmung nach Artikel 13 EG/1013/2006 vorliegt.
7	Vorgesehene <b>Verpackungsart</b>	Vergleiche. hierzu die Hinweise zu Feld Nr. 7 auf der Seite 2 des Notifizierungsformulars
7	Besondere <b>Handhabungsvorschriften</b>	Insofern besondere Handhabungsvorschriften für die ausgewählte Verpackungsart gelten, ist dies hier anzugeben
8	<b>Registriernummer</b> Transporteur	Angabe der abfallrechtlichen Kennnummer nach der NachwV bzw. der Kennnummer des Staates, in welchem der Transporteur seinen Sitz hat
8	<b>Name</b> Transporteur	Angabe des vollständigen Namens (ggf. mit Gesellschaftsform, zum Beispiel AG; GmbH; SE; S.A., S.r.l.; etc.)
8	<b>Anschrift</b> Transporteur	Angabe der vollständigen Anschrift. Hierbei sind tatsächliche Standortadressen vorrangig zu Postfachadressen zu verwenden.

**Mindestangaben bei der Beantragung von Notifizierungen**

<b>Feld-Nr. im Notifizierungsbogen</b>	<b>Angabe im Notifizierungsbogen</b>	<b>Bemerkungen</b>
8	<b>Kontaktperson</b> Transporteur	Angabe einer Kontaktperson, die im Rahmen des Notifizierungsverfahrens und bei den Verbringungen erfolgreich kontaktiert werden kann
8	<b>Telefonnummer</b> Transporteur	Angabe der Telefonnummer, unter dieser der Transporteur während des gesamten Notifizierungsverfahrens- und Verbringungszeitraumes erreichbar ist. Zur Verbesserung der Erreichbarkeit soll die Landesvorwahl (zum Beispiel für Deutschland +49) angegeben werden.
8	<b>Faxnummer</b> Transporteur	Angabe der Faxnummer, insofern eine Kontaktaufnahme via Fax grundsätzlich möglich ist
8	<b>E-Mail</b> Transporteur	Angabe der vollständigen E-Mail-Adresse. Auf die Vermeidung von Tippfehlern ist besonders Rücksicht zu nehmen.
8	<b>Transportart</b>	Vergleiche hierzu die Hinweise zu Feld Nummer 8 auf der Seite 2 des Notifizierungsformulars. Die Transportart ist immer im Feld 8 des Notifizierungsformulars anzugeben.
zu 8	<b>Mehrere Transporteure</b>	Sollen mehr als ein Transporteur für die Notifizierung eingesetzt werden, so ist ein Beiblatt nach dem Muster von Feld 8 des Notifizierungsformulars mit allen Transporteuren den Notifizierungsunterlagen beizufügen. Im Feld 8 des Notifizierungsformulars ist auf das genannte Beiblatt zu verweisen. Die Transportart ist immer im Feld 8 des Notifizierungsformulars anzugeben.
zu 8	<b>Registrierung und Zulassung</b> Transporteur	Für die Zulassung der Transporteure sind alle notwendigen Genehmigungsunterlagen (zum Beispiel Anzeige nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) / Erlaubnis nach § 54 KrWG, Zertifikat nach Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV), et cetera.) den Notifizierungsunterlagen beizufügen.
zu 8+15	<b>Vorgesehener Transportweg</b>	Transportweg vom Verladeort bis zum Entladeort einschließlich möglicher Grenzein- und -ausgangsorte, einschließlich möglicher Alternativstrecken für den Fall unvorhersehbarer Umstände, beim Transport im kombinierten Verkehr auch die Angabe der Umladeorte
zu 8, 9+10	<b>Versicherungsnachweise</b>	Nachweis einer Versicherung für Schäden gegenüber Dritten; Informationen über Nachweise, die zur Sicherung der Transportsicherheit erforderlich sind

**Mindestangaben bei der Beantragung von Notifizierungen**

Feld-Nr. im Notifizierungsbogen	Angabe im Notifizierungsbogen	Bemerkungen
9	<b>Registriernummer</b> Abfallerzeuger	Angabe der abfallrechtlichen Kennnummer nach der NachwV bzw. der Kennnummer des Staates, in welchem der Abfallerzeuger seinen Sitz hat
9	<b>Name</b> Abfallerzeuger	Angabe des vollständigen Namens (gegebenenfalls (ggf.) mit Gesellschaftsform, zum Beispiel AG; GmbH; SE; S.A., S.r.l.; et cetera)
9	<b>Anschrift</b> Abfallerzeuger	Angabe der vollständigen Anschrift. Hierbei ist die tatsächliche Standortadresse zu verwenden.
9	<b>Kontaktperson</b> Abfallerzeuger	Angabe einer Kontaktperson, die im Rahmen des Notifizierungsverfahrens und bei den Verbringungen erfolgreich kontaktiert werden kann
9	<b>Telefonnummer</b> Abfallerzeuger	Angabe der Telefonnummer, unter dieser der Abfallerzeuger während des gesamten Notifizierungsverfahrens- und Verbringungszeitraumes erreichbar ist. Zur Verbesserung der Erreichbarkeit soll die Landesvorwahl (zum Beispiel für Deutschland +49) angegeben werden.
9	<b>Faxnummer</b> Abfallerzeuger	Angabe der Faxnummer, insofern eine Kontaktaufnahme via Fax grundsätzlich möglich ist
9	<b>E-Mail</b> Abfallerzeuger	Angabe der vollständigen E-Mail-Adresse. Auf die Vermeidung von Tippfehlern ist besonders Rücksicht zu nehmen.
9	<b>Ort und Art der Abfallerzeugung</b>	Kurzbeschreibung des Ortes und der Art der Abfallerzeugung. Ein Verweis auf eine Anlage ist möglich.
zu 9	<b>Mehrere Abfallerzeuger</b>	Sollen mehr als ein Abfallerzeuger die Abfälle der Notifizierung erzeugen, so ist ein Beiblatt nach dem Muster von Feld 9 des Notifizierungsformulars mit allen Abfallerzeugern den Notifizierungsunterlagen beizufügen. Im Feld 9 des Notifizierungsformulars ist die Sammelstelle der Abfälle (zentraler Startpunkt der Notifizierung) anzugeben.
zu 9	Beschreibung des <b>Prozesses der Abfallentstehung</b>	Bestenfalls mit schematischer Darstellung
10	<b>Registriernummer</b> Beseitigungs-/ Verwertungseinrichtung	Angabe der abfallrechtlichen Kennnummer nach der NachwV bzw. der Kennnummer des Staates, in welchem der Entsorger seinen Sitz hat
10	<b>Name</b> Beseitigungs-/ Verwertungseinrichtung	Angabe des vollständigen Namens (ggf. mit Gesellschaftsform, zum Beispiel AG; GmbH; SE; S.A., S.r.l.; etc.)

**Mindestangaben bei der Beantragung von Notifizierungen**

Feld-Nr. im Notifizierungsbogen	Angabe im Notifizierungsbogen	Bemerkungen
10	<b>Anschrift</b> Beseitigungs-/ Verwertungseinrichtung	Angabe der vollständigen Anschrift. Hierbei ist die tatsächliche Standortadresse zu verwenden
10	<b>Kontaktperson</b> Beseitigungs-/ Verwertungseinrichtung	Angabe einer Kontaktperson, die im Rahmen des Notifizierungsverfahrens und bei den Verbringungen erfolgreich kontaktiert werden kann
10	<b>Telefonnummer</b> Beseitigungs-/ Verwertungseinrichtung	Angabe der Telefonnummer, unter dieser der Transporteur während des gesamten Notifizierungsverfahrens- und Verbringungszeitraumes erreichbar ist. Zur Verbesserung der Erreichbarkeit soll die Landesvorwahl (zum Beispiel für Deutschland +49) angegeben werden
10	<b>Faxnummer</b> Beseitigungs-/ Verwertungseinrichtung	Angabe der Faxnummer, insofern eine Kontaktaufnahme via Fax grundsätzlich möglich ist
10	<b>E-Mail</b> Beseitigungs-/ Verwertungseinrichtung	Angabe der vollständigen E-Mail-Adresse. Auf die Vermeidung von Tippfehlern ist besonders Rücksicht zu nehmen
10	<b>Ort der tatsächlichen Beseitigung / Verwertung</b>	Ort der Durchführung des Entsorgungsverfahrens nach Feld 11 des Notifizierungsformulars
zu 10	<b>Vorläufige Entsorgungsverfahren</b>	Bei vorläufigen Entsorgungen sind alle Angaben nach Feld 10 des Notifizierungsformulars für alle nachfolgenden Entsorgungseinrichtungen als Anlage beizufügen
zu 10	Beschreibung des <b>Behandlungsprozesses</b>	Beschreibung des Behandlungsprozesses in der Anlage, die die Abfälle entgegennimmt, bestenfalls mit schematischer Darstellung
zu 10	<b>Art und Gültigkeitsdauer der Genehmigung der Verwertungs- oder Beseitigungsanlage</b>	
zu 10	<b>Anlagengenehmigung</b>	Kopie der gemäß Artikeln 4 und 5 der RL 2008/1/EG erteilten Genehmigung
11	Angabe des <b>Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens</b>	Vergleiche hierzu die Hinweise zu Feld Nummer 11 auf der Seite 2 des Notifizierungsformulars
11	<b>Grund für die Ausfuhr</b>	Begründung der Notwendigkeit der grenzüberschreitenden Verbringung, insbesondere unter Bezugnahme zur Entsorgungsausparke

**Mindestangaben bei der Beantragung von Notifizierungen**

Feld-Nr. im Notifizierungsbogen	Angabe im Notifizierungsbogen	Bemerkungen
12	<b>Bezeichnung und Zusammensetzung</b> des Abfalls	Kurzbezeichnung des Abfalles; zudem ausführliche Bezeichnung der Abfälle auf einer entsprechenden Liste, Anfallorte, Beschreibung, Zusammensetzung und alle Gefahreigenschaften. Bei Abfällen aus verschiedenen Quellen auch ein detailliertes Verzeichnis der Abfälle
zu 12	<b>Chemische Analyse</b>	Chemische Analyse der Zusammensetzung des Abfalls
13	<b>Physikalische Eigenschaften</b>	Vergleiche hierzu die Hinweise zu Feld Nummer 13 auf der Seite 2 des Notifizierungsformulars
14	<b>Basel-Code</b>	A 1010-A 4160, ,B 1010-B 4030
14	<b>OECD-Code</b> , falls abweichend vom Basel-Code	GB 040, GC 010-030,GC 050, GE 020 GF 010, GG 030-040, GH 013, GN 010-030 AA 010, AA 060, AA 190, AB 030, AB 070 AB 120, AB 130, AB 150, AC 060-080, AC 150-170, AC 250-270, AD 090-100, AD 120, AD 150, RB 020
14	<b>EU-Code</b>	010101 - 200399
14	<b>Nationaler Code im Ausfuhrland</b>	
14	<b>Nationaler Code im Einfuhrland</b>	
14	<b>sonstige</b>	
14	<b>Y-Code</b> , wenn zutreffend	Y 1 - Y 47
14	<b>H-Code</b> , wenn zutreffend	H 1 - H 13
14	<b>UN-Klasse</b> , wenn zutreffend	1 - 9
14	<b>UN-Kennnummer</b> , wenn zutreffend	zum Beispiel 3291 klinischer Abfall
14	<b>UN-Lieferbezeichnung</b> , wenn zutreffend	
14	<b>Zollnummer</b>	
15	<b>Beteiligte Staaten und Behörden, sowie Grenzübergangsorte</b>	Feld 15 a Notifizierungsformular: Angabe der Namen der Durchführstaaten Feld 15 b Notifizierungsformular: Angabe der Behördennummern der Genehmigungsbehörden. Feld 15 c Notifizierungsformular: Angabe des tatsächlichen Grenzübergangs (Eingang und Ausgang) pro Durchführstaat (nicht die Zollstelle!) in Feld 15c

**Mindestangaben bei der Beantragung von Notifizierungen**

Feld-Nr. im Notifizierungsbogen	Angabe im Notifizierungsbogen	Bemerkungen
16	<b>Eingangs- und / oder Ausfuhrzollstelle</b> , wenn zutreffend	Angabe des Eingangs und Ausgangs aus der EU. Als Eingangs- bzw. Ausgangsort ist die letzte Zollstelle auf Territorium der EU zu benennen. Bei der abschließenden Ausfuhr von Abfällen aus der EU ist die Ausfuhrzollstelle zu benennen
17	<b>Erklärung des Notifizierenden</b> und des Abfallerzeugers	Erklärung, dass alle Angaben auf dem Notifizierungsformular korrekt sind
Zu 17	<b>Unterschrift des Notifizierenden</b> und des Abfallerzeugers	Wenn der Notifizierende nicht der Erzeuger gemäß Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe a Ziffer 1 EG/1013/2006 ist, sorgt der Notifizierende dafür, dass auch der Erzeuger oder eine der in Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe a Ziffer II oder III EG/1013/2006 genannten Person, sofern dies durchführbar ist, das Notifizierungsformular nach Anhang IA unterzeichnet.
zu 3+11	<b>Angaben zu Verwertungsabfällen</b>	
zu 3+11	<b>Bei Verwertungsabfällen: geplante Methode zur Beseitigung des nicht verwertbaren Anteils nach der Verwertung</b>	
zu 3+11	<b>Bei Verwertungsabfällen Menge der verwerteten Stoffe im Verhältnis zum nicht verwertbaren Abfall</b>	
zu 3+11	<b>Bei Verwertungsabfällen: geschätzter Wert der verwerteten Stoffe</b>	
zu 3+11	<b>Bei Verwertungsabfällen: Kosten der Verwertung und der Beseitigung des nicht verwertbaren Anteils</b>	
	<b>Sonstige Informationen, die für die Beurteilung der Notifizierung nach dieser Verordnung und den nationalen Rechtsvorschriften sachdienlich sind</b>	